

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung
der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
über die
Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOB I M – V 2001 S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes KAG M – V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOB I M – V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOB I M – V S. 166, 179), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.06.2021 nachfolgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz erlassen.

Artikel 1

**Änderung der
Satzung
der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
über die
Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Die Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 21.04.2015 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung für die Berechnung des Mietwertes für Wohnungen im Sinne des § 5 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz (wenn dem Steuerpflichtigen kein tatsächlicher Mietwert entstanden ist) wird geändert.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer tritt rückwirkend ab dem 01.01.2018 in Kraft.

Ostseebad Zinnowitz, den 16.06.2021


Usemann
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer

Grundlage für die Berechnung des Mietwertes für Wohnungen
im Sinne des § 5 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung
einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
(wenn dem Steuerpflichtigen kein tatsächlicher Mietwert entstanden ist):

An Stelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietwert die ortsübliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.

Die ortsübliche Miete orientiert sich an der ersten Änderung der Verwaltungsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII vom 29.09.2016, welche am 01.10.2016 in Kraft getreten ist. Sie wird aus dem Mittelwert der dort angegebenen Nettokaltmieten wie folgt festgesetzt:

Kategorie	Bemessungsgrundlage	Erläuterung	Mietwert €/m ²
1	vorübergehend zum Wohnen geeignet	aus baurechtlichen Gründen oder wegen unzureichender Heizungsmöglichkeit nicht ganzjährig zum Wohnen geeignet	2,74
2	ganzjährig zum Wohnen geeignet	die Bau- und Heizungsart ermöglichen eine ganzjährige Wohnungsnutzung	5,49

Der Mittelwert berechnet sich aus den jeweils angegebenen Nettokaltmieten, für Wohnungen von 45 bis 120 m².

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 16.06.2021 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 16.06.2021 gez. Lachnit

